

Neubekanntmachung – Entwurf vom 08.06.2006

**Satzung  
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Amberg folgende

**S a t z u n g**

**für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

## **§ 4**

### **Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich in der

Reinigungsklasse I	0,40 Euro
Reinigungsklasse II	0,60 Euro
Reinigungsklasse III	0,95 Euro
Reinigungsklasse IV	1,55 Euro
Reinigungsklasse V	1,90 Euro

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

## **§ 6**

### **Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 4 werden erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Gebühren bei jährlicher Zahlungsweise am 01.07. jeden Jahres, bei vierteljährlicher Zahlungsweise mit dem auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebührenanteil am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.1977 (Amtsblatt Nr. 15 vom 6. August 1977) außer Kraft.